

Herkunftsangaben – HANDWERK und INDUSTRIE

HA 101B - INFORMATIONSBLATT

**Schutz geografischer Angaben für
handwerkliche und industrielle Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2023/2411¹**

Dieses Informationsblatt enthält in **Teil I** allgemeine Informationen zur Eintragung von geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse in das vom Amt für geistiges Eigentum der Europäischen Union (EUIPO) geführte Unionsregister (Begriffserläuterungen, Darstellung des Verfahrens auf nationaler und europäischer Ebene, Hinweise zum Schutzmfang bzw. Schutzdurchsetzung) sowie Hinweise zur Änderung bzw. Löschung geschützter Angaben und gibt in den **Teilen II bis IV** Hilfestellungen sowie Erläuterungen zur Ausarbeitung der für die Antragstellung beim Österreichischen Patentamt² erforderlichen Unterlagen (Produktspezifikation/„Einziges Dokument“/Begleitunterlagen).

Für Informationen zur Unterschutzstellung von geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse lesen Sie bitte unser [Informationsblatt HA 101A](#).

Teil I

Welche Erzeugnisse kommen für einen Schutz in Frage?

Um für einen Schutz nach der Verordnung in Betracht zu kommen, muss das mit dem zu schützenden Namen zu bezeichnende Erzeugnis ein

- **handwerkliches Erzeugnis** sein – also entweder vollständig von Hand gefertigt werden oder mit Hilfe von Handwerkzeugen oder digitalen Werkzeugen oder mechanischen Mitteln, vorausgesetzt der manuelle Beitrag bildet einen wichtigen Bestandteil des Fertigerzeugnisses oder
- ein **industriell gefertigtes Erzeugnis**, das standardisiert – auch in Serienfertigung – und unter Verwendung von Maschinen hergestellt wird.

¹ Verordnung (EU) 2023/2411 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.3.2023 über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753.... (ABl. L 2023/2411 vom 27.10.2023)

² Anträge sind an jenen Staat zu richten, in dessen Hoheitsgebiet sich das betreffende geografische Gebiet befindet.

Darüber hinaus ist der Kreis der in Frage kommenden Erzeugnisse nicht beschränkt oder definiert (Ausnahme: Agrarerzeugnisse, Lebensmittel, Weine oder Spirituosen sind ausgeschlossen, da es für sie eigene Herkunftsschutzregime gibt) und umfasst beispielsweise Natursteine, Holzwaren, Musikinstrumente, Schmuck, Textilien, Spitze, Schneidwaren, Glas, Porzellan oder Häute und Felle.

Sodann muss das Erzeugnis auch alle folgenden Anforderungen erfüllen:

- es muss aus einem bestimmten Ort, einer bestimmten Region oder einem bestimmten Land stammen,
- eine bestimmte Qualität, das Ansehen oder eine andere Eigenschaft des Erzeugnisses muss im Wesentlichen auf seinen geografischen Ursprung zurückzuführen sein und
- wenigstens einer der Produktionsschritte des Erzeugnisses³ muss in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

Das bedeutet, dass ein wesentlicher Teil des Wertes des mit einer geografischen Angabe bezeichneten Erzeugnisses innerhalb des betreffenden geografischen Gebietes geschaffen werden muss. Es muss nachgewiesen werden, dass der geografische Ursprung ein wesentlicher Faktor für eine bestimmte Qualität, das Ansehen oder eine andere Eigenschaft des Erzeugnisses ist. Erzeugnisse, die hauptsächlich außerhalb eines bestimmten geografischen Gebiets hergestellt und in dieses Gebiet nur zur Verpackung oder für einen Produktionsschritt befördert werden, der auch an einem anderen Ort durchgeführt werden könnte, ohne dass dadurch erhebliche Unterschiede bei der Qualität, dem Ansehen oder einer anderen Eigenschaft des Erzeugnisses entstehen würden, kommen für einen Schutz nicht in Frage.

Auch Gattungsbezeichnungen, also Bezeichnungen, die – obwohl sie auf den Ort, die Region oder das Land verweisen, in der bzw. dem das Erzeugnis ursprünglich hergestellt oder vermarktet wurde – zu einer allgemeinen Bezeichnung für das Erzeugnis in der Union geworden sind, oder Begriffe, die sich nicht auf ein bestimmtes Produkt beziehen, scheiden aus.

Wer kann den Antrag stellen?

Ein Antrag auf Eintragung einer Herkunftsangabe in das Unionsregister geografischer Angaben kann grundsätzlich nur von einer rechtsfähigen antragstellenden **Erzeugervereinigung** gestellt werden, hauptsächlich bestehend aus Erzeugern jenes Erzeugnisses, dessen Name eingetragen werden soll. Öffentliche Stellen und andere interessierte Parteien können bei der Erstellung des Antrages und dem damit verbundenen Verfahren helfen. Eine bestimmte Rechtsform des Zusammenschlusses ist nicht erforderlich. Allerdings werden Belege für die tatsächliche Existenz dieses Zusammenschlusses (Firmenbuchauszug, vereinsbehördliche Genehmigung, Mitgliederlisten odgl.) verlangt.

³ Der Ausdruck „Produktionsschritt“ bezeichnet jede Stufe der Erzeugung – einschließlich der Fertigung – oder Verarbeitung, Gewinnung, Extraktion, Zuschnitt oder Zubereitung, bis das Erzeugnis in einer Form vorliegt, die für das Inverkehrbringen geeignet ist.

In Ausnahmefällen kann auch ein:e **Einzelerzeuger**:in als Anmelder:in auftreten, allerdings nur dann, wenn

- er/sie in dem begrenzten geografischen Gebiet der/die einzige Erzeuger:in ist, der/die einen entsprechenden Antrag stellen will⁴,
- das Gebiet nicht nach privaten Grundstücksgrenzen definiert ist, sondern aufgrund der angegebenen Parameter für die Begründung des Zusammenhangs zwischen dem Erzeugnis und seiner Herkunft und
- entweder das betreffende Gebiet Merkmale aufweist, die sich merklich von jenen der angrenzenden Gebiete unterscheiden oder sich die Merkmale des Erzeugnisses von jenen der Erzeugnissen aus benachbarten Gebieten unterscheiden.

Entsprechende Begründungen und Nachweise sind erforderlich!

Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind auf Papier sowie zusätzlich in bearbeitbarer elektronischer Form auf einem Datenträger gespeichert an das Österreichische Patentamt, Dresdner Straße 87, 1200 Wien, zu übermitteln. Dieser Datenträger hat den auf unserer Webseite (www.patentamt.at) veröffentlichten und in § 8b der Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einbringung von Eingaben sowie die Standards und Formate für die Einreichung von Unterlagen auf externen Datenträgern festgelegten Standards zu entsprechen. Eine Einreichung kann auch über das Allgemeine Online Formular des Amtes (www.patentamt.at/online-services#c3885) eingebracht werden. In diesem Fall muss kein gesonderter Datenträger vorgelegt werden.

Der Antrag setzt sich aus mehreren Teilen zusammen:

- **Produktspezifikation** (Art. 9 der VO 2023/2411)
in ihr sind alle für die zu schützende Bezeichnung und das jeweilige Produkt maßgebenden Umstände darzustellen; sie ist entsprechend der aus Teil II dieses Informationsblattes ersichtlichen Gliederung, ansonsten jedoch formfrei, abzufassen
- **Einziges Dokument** (Art. 10; max. 2500 Worte)
hierin werden die wichtigsten Angaben der Spezifikation nach den Vorgaben des entsprechenden Formblattes (siehe Teil III dieses Informationsblattes) zusammengefasst; es stellt die Grundlage der Beurteilung des Eintragungsantrags auf Unionsebene dar.
- **Begleitunterlagen** (Art. 11; siehe Teil IV dieses Informationsblattes)
Diese umfassen die Namen und Kontaktdata der antragstellenden Vereinigung sowie der für die Kontrolle zuständigen Behörde und ggf. der Produktzertifizierungsstellen oder natürlichen Personen, die die Einhaltung der Vorschriften überprüfen, weiters die erforderlichen Beleg- und Nachweismaterialien zu Ausführungen in der Produktspezifikation, ggf. Angaben zu vorgeschlagenen Einschränkungen der Verwendung oder des Schutzes der geografischen Angabe oder zu vorgeschlagenen Übergangsregelungen etc.

⁴ Es ist kein Nachweis erforderlich, dass andere Erzeuger:innen sich geweigert haben, sich dem Antrag anzuschließen.

Für den Herkunftsschutz im Handwerks- und Industriebereich können folgende Formulare über die Webseite des Österreichischen Patentamtes - www.patentamt.at – abgerufen werden:

- HA 100B – Vorbegutachtung
- HA 1B - Eintragungsantrag,
- HA 2B – nationaler Einspruch,
- Einspruch gegen eine ausländische geografische Angabe gemäß Art.26 der Verordnung (EU) 2023/2411 (nach einem EU-Muster)
- HA 3B – Änderung der Produktspezifikation – Standardänderung/vorübergehende Änderung (*in Vorbereitung*)
- HA 4B Änderung der Produktspezifikation – Unionsänderung (*in Vorbereitung*)
- HA 5B - Einziges Dokument (siehe Ausfüllhilfe in Teil III dieses Infoblattes)
- 2 Löschungsformblätter (*in Vorbereitung*).

Wann müssen welche Unterlagen vorgelegt werden?

Nachdem die einzelnen Teile der Antragsunterlagen wechselseitig aufeinander Bezug nehmen, erzeugen Änderungen in einem Teil idR auch Änderungsbedarf in den anderen Antragsteilen. Erfahrungsgemäß unterliegt im Zuge des amtlichen Prüfungsvorgangs insbesondere die Produktspezifikation mehrfachen Überarbeitungen.

Sofern die Produktspezifikation nicht schon vor der eigentlichen Antragstellung weitgehend mit dem Österreichischen Patentamt abgeklärt wurde (das Österreichische Patentamt bietet hierzu die Möglichkeit einer sehr detaillierten Vorprüfung [Formular HA 100B -Vorbegutachtung] an), empfiehlt es sich daher, zunächst nur die Produktspezifikation samt den Begleitunterlagen einzureichen und das Einzige Dokument erst nach Abschluss der amtsseitigen Prüfung der Produktspezifikation vorzulegen.

Kosten

Im nationalen Verfahren fällt für den Eintragungsantrag eine Gebühr an, die zZt. noch nicht gesetzlich festgeschrieben ist. Sie wird sich in ihrer Höhe an jener des Herkunftsantrages für Agrarerzeugnisse orientieren (dzt. € 605,00).

Auf Unionsebene fallen keine Gebühren an.

Anm.: Wird der Antrag vom Österreichischen Patentamt zurückgewiesen oder vor der Weiterleitung an das EUIPO zurückgezogen, so wird die halbe Antragsgebühr zurückerstattet.

Verfahren

Das Prüfungs- und Eintragungsverfahren gliedert sich in einen nationalen Teil und einen Unionsteil.

Nationaler Teil

Die Antragsunterlagen sind beim Österreichischen Patentamt einzureichen. Dieses prüft zunächst die Antragsberechtigung der antragstellenden Erzeugervereinigung/des Einzelerzeugers/der Einzelerzeugerin und die vorgelegte Produktspezifikation. Steht letztere aus Sicht des Österreichischen Patentamtes fest, so ergeht die Aufforderung zur Erstellung und Vorlage des Einzigsten Dokuments.

Die Antragsunterlagen (ausgenommen die Daten zur antragstellenden Vereinigung und Kontrollstelle) werden auf der Webseite des Österreichischen Patentamtes (<https://www.patentamt.at/herkunftsangaben>) veröffentlicht.

Innerhalb von drei Monaten ab dieser elektronischen Veröffentlichung kann sodann jederzeit mit berechtigtem Interesse und Wohnsitz oder Sitz/Niederlassung in Österreich gegen die Unterschutzstellung der jeweiligen Bezeichnung schriftlich

- Einspruch⁵ erheben (**Einspruch gegen eine österreichische Bezeichnung**). Die Einspruchsgründe im nationalen Verfahren sind in Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2411 vorgegeben und sind im Formular aufgelistet. Die Einspruchsgebühr ist aktuell noch nicht betragsmäßig festgesetzt. Die Parteien haben ihre Kosten selbst zu tragen.

Wird ein Einspruch erhoben, so müssen die Parteien Einigungsgespräche aufnehmen und können dazu Unterstützung durch das Amt anfordern. Über das Ergebnis der Gespräche hat die antragstellende Erzeugervereinigung das Patentamt offiziell in Kenntnis zu setzen, andernfalls der Eintragungsantrag als zurückgezogen gilt.

Kommt keine Einigung zustande, muss das Amt über den Einspruch entscheiden. Wenn der Antrag – auch nach Prüfung von allfällig zwischen den Parteien vereinbarter Änderungen - den Anforderungen der Verordnung und den zu ihrer Anwendung erlassenen nationalen und unionsrechtlichen Bestimmungen entspricht, so stellt dies das Österreichische Patentamt mit Beschluss fest und veröffentlicht diese positive Entscheidung in elektronischer Form auf der Webseite des Amtes (www.patentamt.at/herkunftsangaben). Diese Entscheidung kann mittels Rekurs an das Oberlandesgericht Wien angefochten werden.

- **Bemerkungen** an das Amt übermitteln (kosten- und formfrei), um auf etwaige Fehler hinzuweisen oder zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit dem Antrag darzulegen, einschließlich zu einem möglichen Verstoß gegen bestehende Rechtvorschriften. Einspruchsgründe können allerdings nicht in Form einer Bemerkung erhoben werden.

Das Amt übermittelt die Bemerkungen dem/der Antragsteller:in und berücksichtigt sie bei der Entscheidung über den Antrag, es sei denn, sie sind lediglich allgemeiner Natur, in sich unklar oder offensichtlich unrichtig.

Werden die Antragsunterlagen im Einspruchsverfahren oder aufgrund vorgebrachter Bemerkungen wesentlich abgeändert, so muss die geänderte Textfassung der Antragsunterlagen mit Möglichkeit zu erneutem Einspruch veröffentlicht werden.

⁵ Das nationale Einspruchsformular HA 2B ist über www.patentamt.at/formulare abrufbar.

In weiterer Folge überträgt das Amt die erforderlichen Angaben in das elektronische System der EUIPO.

Unionsteil:

Auf Unionsebene folgt ein Prüfungsverfahren durch die EUIPO. Kommt dieses ebenfalls zu der Auffassung, dass die erforderlichen Angaben und kein offensichtlicher Fehler vorhanden sind, wird das Einzige Dokument im Unionsregister der geographischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse [GIView](https://www.tmdn.org/giview/gi/search?databases=Craft) (<https://www.tmdn.org/giview/gi/search?databases=Craft>) veröffentlicht. Ab diesem Veröffentlichungszeitpunkt läuft für Verkehrsteilnehmer aus den anderen Mitgliedstaaten bzw. aus EU-Drittstaaten die dreimonatige Einspruchsfrist auf Unionsebene.

Nach positivem Abschluss des Verfahrens auf Unionsebene wird die Bezeichnung vom EUIPO im Unionsregister eingetragen. Ein Verweis auf die im Unionsregister veröffentlichte Entscheidung wird in allen Amtssprachen der Union im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Einsprüche von natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in Österreich gegen Anträge aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten (**Ein-spruch gegen eine ausländische Bezeichnung**) sind innerhalb von drei Monaten ab der Bezug habenden Veröffentlichung der Bezeichnung im Unionsregister ohne Zwischenschaltung des Österreichischen Patentamtes [direkt \(über das GIPortal – https://www.eipo.europa.eu/de/gi-hub/gi-portal/access-gi-portal\)](https://www.eipo.europa.eu/de/gi-hub/gi-portal/access-gi-portal) beim EUIPO einzubringen (vgl. § 68c Abs 2 MSchG iVm Art. 25 der Verordnung)⁶.

Bemerkungen gem. Art 27 der VO (EU) 2023/2411 müssen gemäß dem vom EUIPO im GI Portal online bereitgestellten Formular erstellt und auch über dieses digitale System übermittelt werden.

Kontrolle

Die Kompetenz zur Regelung der Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation durch die Hersteller:innen sowie die Verwendung geschützter Angaben auf dem Markt, auch im elektronischen Handel, liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus; vorgesehen ist die Übernahme ergänzender Bestimmungen in das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (EU-QuaDG), BGBI. I Nr. 130/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 40/2025.

⁶ Auf dem in Anhang III der Verordnung (EU) 2023/2411 veröffentlichten Formblatt der Europäischen Kommission für die mit Gründen versehene Einspruchserklärung (in bearbeitbarer Form abrufbar unter www.patentamt.at/formulare) sollen die anspruchsbegründenden Fakten des Einspruchs gegen eine ausländische Bezeichnung dargestellt werden; erforderliche Belegmaterialien bzw. weiterführende Erläuterungen sind als Beilagen anzuschließen. Nach Art 16 der DurchführungsVO (EU) 2025/1956 ist bei einer natürlichen Person als Einspruchsführer:in deren Staatsangehörigkeit anzugeben. Ebenso muss dem EUIPO die Genehmigung zur Weitergabe etwaiger personenbezogener Daten erteilt werden. Weitere Details siehe Art. 16 der Durchf.VO (EU) 2025/1956.

Die Grundlage des innerstaatlichen Kontrollsystems soll auf Eigenerklärungen der Erzeuger:innen basieren, die mH des in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2411 ersichtlichen Standardformblattes zu erstellen und von der Behörde auf Kohärenz und Vollständigkeit zu überprüfen sind. Als Kontrollbehörde wird der:die Landeshauptmann/Landeshauptfrau fungieren, der:die sich zur Erfüllung dieser Aufgaben auf im Einzelfall zu benennende Sachverständige bzw. besonders geschulte Aufsichtsorgane stützen kann.

Die Kosten der vorgesehenen Kontrollen gehen zu Lasten der Hersteller:innen, die die geschützte Bezeichnung verwenden.

Auch die Erzeugergemeinschaften haben sicher zu stellen, dass ihre Mitglieder die entsprechenden Produktspezifikationen einhalten, wenn diese die geschützte Angabe und das Unionszeichen auf dem Markt verwenden (vgl. Art. 45 der VO 2023/2411).

Die Daten der Kontrollbehörde sind in den Begleitunterlagen (vgl. Teil IV des Infoblattes) anzugeben.

Wird eine Tätigkeit, die unter die Produktspezifikation fällt, im Ausland durchgeführt, müssen in der Produktspezifikation Bestimmungen über die Kontrolle der Einhaltung durch die entsprechenden Wirtschaftsbeteiligten festgelegt werden. Erfolgt die einschlägige Wirtschaftstätigkeit in der Union, ist sie durch die Wirtschaftsbeteiligten den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Wirtschaftstätigkeit stattfindet und der entsprechenden Kontrolle unterliegt, zur Kenntnis zu bringen.

Etikettierung

Sofern Erzeugnisse mit einer geschützten Bezeichnung vermarktet werden, **kann** (freiwillig) das für diese Angabe vorgesehene Unionszeichen⁷ in der Kennzeichnung und im entsprechenden Werbe- oder Kommunikationsmaterial erscheinen. Wird das Unionszeichen verwendet, muss die geografische Angabe im selben Sichtfeld wie das Unionszeichen erscheinen.



Die Angabe „geschützte geografische Angabe“ oder die entsprechende Abkürzung „g.g.A.“ können in der Kennzeichnung aufscheinen.

⁷ siehe Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2025/26 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Eintragungen, Änderungen, Löschungen, die Durchsetzung des Schutzes, die Kennzeichnung und Mitteilungen im Zusammenhang mit geografischen Angaben.... und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 und (EU) 2021/1236.

Das Unionszeichen, die Angabe und die Abkürzung dürfen in der Kennzeichnung eines Erzeugnisses erst nach der Veröffentlichung der Entscheidung zur Eintragung dieser geografischen Angabe erscheinen und können in jeder Amtssprache der Union verwendet werden.

Wenn sich die geografische Angabe auf einen Teil oder Bestandteil eines Erzeugnisses bezieht, kann das Unionszeichen, die Angabe oder Abkürzung bei der Kennzeichnung und im entsprechenden Werbe- und Kommunikationsmaterial unmittelbar neben der Nennung des Namens des Teils oder Bestandteils angebracht werden, sofern nicht der Eindruck erweckt wird, dass der Namen des Erzeugnisses als Ganzes geschützt ist.

Näheres siehe Art. 48 der Verordnung (EU) 2023/2411 iVm. Art. 29 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1956.

Schutzdauer und Schutzumfang

Der Schutz einer eingetragenen Bezeichnung ist an sich zeitlich unbegrenzt. Allerdings kann die Bezeichnung unter bestimmten Bedingungen gelöscht werden (siehe das Kapitel „Lösung“).

Die geschützten Bezeichnungen dürfen nur für Produkte benutzt werden, die der Spezifikation entsprechen und im genannten geografischen Gebiet hergestellt worden sind. **Die Mitgliedschaft in der Erzeugervereinigung ist keine Voraussetzung für die Verwendung der geschützten Bezeichnung**, allerdings haben „Einzelkämpfer:innen“ ua. kaum Einflussmöglichkeiten auf die Fortentwicklung der Produktspezifikation. Die Einhaltung der festgelegten Produktionsweise wird schon vor Marktzutritt und danach risikobasiert fortlaufend überprüft (siehe Kapitel „Kontrolle“).

Die Verwendung der geschützten Bezeichnungen für vergleichbare Erzeugnisse anderer Herkunft oder Produktionsart ist unzulässig. Auch die Verwendung der Bezeichnungen mit entlokalisierenden Zusätzen, in Übersetzung oder mit Zusätzen wie "Art", "Typ", "Verfahren", "Fasson", "Nachahmung" oder dergleichen sowie alle irreführenden Praktiken sind gleichfalls untersagt (vgl. Art. 40 der Verordnung (EU) 2023/2411). Zur Durchsetzung dieser Verbotsrechte stehen die durch die §§ 68f bis 68i MSchG eingeräumten zivil- und strafrechtlichen Ansprüche zur Verfügung (im Wesentlichen Unterlassungs-, Beseitigungs- und gegebenenfalls auch Schadenersatzansprüche).

Die unbefugte Verwendung einer geschützten Bezeichnung stellt zudem eine Verwaltungsübertretung nach dem EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (EU-QuaDG) dar.

Zur Verwendung einer geschützten Bezeichnung für einen Teil/Bestandteil eines (anderen) Erzeugnisses vgl. das Kapitel „Etikettierung“. In der Verkehrsbezeichnung dieses (anderen) Erzeugnisses darf die geschützte Bezeichnung nur mit Zustimmung der Antragsteller:innen verwendet werden.

Änderungen der Produktspezifikation

Anträge⁸ auf Änderung der Produktspezifikation (z.B. wegen geänderter Produktionsbedingungen) sind von der antragstellenden Erzeugervereinigung oder einer/einem Erzeuger:in, der/die geschützte Bezeichnung für ein entsprechend der Produktspezifikation hergestelltes Erzeugnis verwendet, auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger gespeichert (oder mittels Allgemeinem Online-Formular) beim Österreichischen Patentamt einzureichen und haben eine Beschreibung der beabsichtigten Änderungen und deren Begründung sowie eine aktualisierte Fassung der Produktspezifikation (ggf. auch des Einzigsten Dokuments) zu enthalten. Sie unterliegen keiner Verfahrensgebühr.

Die Verordnung unterscheidet zwischen Standardänderungen (ggf. auch vorübergehend) und Unionsänderungen.

Unionsänderungen sind Änderungen der Produktspezifikation, die eine Änderung des Einzi-gen Dokuments zur Folge haben und wo die Änderung

- den eingetragenen Namen oder seine Verwendung betrifft oder
- die Gefahr birgt, dass der Zusammenhang zwischen geografischem Gebiet und Pro-dukten verloren geht oder
- weitere Beschränkungen der Vermarktung des Erzeugnisses zur Folge hat.

Unionsänderungen werden in Übereinstimmung mit dem im Abschnitt „Verfahren“ für An-meldungen dargestellten Ablauf (inkl. Einspruchsmöglichkeit für Dritte auf nationaler und Unionsebene) vom EUIPO geprüft, allenfalls genehmigt und im Unionsregister veröffent-licht.

Alle Änderungen, die nicht als Unionsänderungen zu qualifizieren sind, sind Standardände-rungen, die nach Durchführung eines nationalen Prüfungsteiles (samt Bemerkungs- und Einspruchsmöglichkeit) vom Patentamt genehmigt und dem EUIPO mitgeteilt werden.

Lösung⁹

Das EUIPO entscheidet über die Lösung einer eingetragenen Bezeichnung.

Die Initiative zur Lösung kann ausgehen

1. von der Kommission oder dem EUIPO selbst¹⁰
2. von einem Mitgliedstaat (aus eigenem Interesse oder über entsprechenden Antrag einer natürlichen oder juristischen Person mit berechtigtem Interesse) oder
3. von den Antragstellern, in deren Namen die zu löschen Bezeichnung eingetragen ist¹¹.

Der Lösungsantrag¹² gegen eine in- oder ausländische geschützte Bezeichnung ist beim Österreichischen Patentamt einzureichen und wird sodann vergleichbar zum dargestellten Eintragungsverfahren (inkl. Einspruchsmöglichkeit) auf nationaler und europäischer Ebene geprüft. Eine Verfahrensgebühr ist nicht vorgesehen.

⁸ Die entsprechenden Antragsformulare werden in Kürze unter www.patentamt.at/formulare abrufbar sein.

⁹ vgl. Art. 32 der Verordnung (EU) 2023/2411 + Art. 25f der DurchführungsVO (EU) 2025/1956

¹⁰ in diesem Fall beginnt das Verfahren bereits auf Unionsebene

¹¹ Diese benötigen keinen der angeführten Lösungegründe, müssen ihren Antrag aber dennoch begründen.

¹² Die entsprechenden Antragsformulare werden in Kürze unter www.patentamt.at/formulare abrufbar sein.

Anm.: Hinsichtlich ausländischer Bezeichnungen beschränkt sich die nationale Prüfungskompetenz weitgehend auf eine formelle Kontrolle der Vollständigkeit des Antrages. Ein nationales Einspruchsverfahren ist hier nicht vorgesehen.

Löschungsgründe

- Von der Kommission oder dem EUIPO kann die Löschung nur beantragt werden, wenn behauptet und nachgewiesen wird,
 - dass die Anforderungen der Spezifikation nicht eingehalten werden oder
 - dass in den letzten fünf Jahren kein Erzeugnis unter der geschützten Bezeichnung in den Verkehr gebracht wurde.
- Von einem Mitgliedstaat (aus eigenem Interesse oder über entsprechenden Antrag einer natürlichen oder juristischen Person mit berechtigtem Interesse) kann die Löschung ebenfalls aus den zuvor für die Kommission bzw. das EUIPO genannten Gründen beantragt werden oder wenn die geografische Angabe
 - eigentlich eine Gattungsbezeichnung ist,
 - entgegen den Bestimmungen des Art. 43 Abs. 1 oder 2 der VO (EU) 2023/2411 zum Schutz von gleichlautenden Namen eingetragen wurde oder
 - wenn die eingetragene geografische Angabe in Anbetracht einer bekannten oder notorisch bekannten Marke geeignet ist, die Verbraucher über die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen (vgl. Art. 44 Abs. 2 der VO (EU) 2023/2411).

Teil II

Erläuterungen zur Erstellung der Produktspezifikation

Allgemeine Hinweise:

Der Inhalt der Produktspezifikation ist in Art. 9 der Verordnung (EU) 2023/2411 sowie den Art. 7, 8 und 12 der DurchführungsVO (EU) 2025/1956 geregelt. Sie muss mit großer Genauigkeit formuliert werden und im Sinne einer konkreten Anweisung genau erkennen lassen, welche Verfahren und Vorgehensweisen einzuhalten sind. Unklare Textierungen (z.B. „dies oder jenes sollte getan werden / wäre wünschenswert / kann in Zukunft erfolgen“, „typische, charakteristische Besonderheit“, „wohlschmeckend“, „schön“ etc.) sowie unbegründete Behauptungen sind zu vermeiden. Die Spezifikation sollte knapp gefasst sein und aus nicht mehr als 5.000 Wörtern bestehen.

Sofern mehrere Personen bzw. Unternehmen als Erzeuger:in, Verarbeiter:in oder Hersteller:in des mit der geografischen Angabe bezeichneten Produkts in Frage kommen, ist zu beachten, dass die in der Spezifikation anzuführenden Angaben mit diesen abgestimmt werden müssen. Andernfalls ist im Prüfungsverfahren mit Einsprüchen und gegebenenfalls der Ablehnung des Eintragungsantrags zu rechnen.

Sinn der Unterschutzstellung ist nicht die Absicherung individueller Interessen, sondern die Sicherstellung, dass die eine geografische Angabe darstellende Bezeichnung eines Produkts, welches aus seiner Herkunft bestimmte Eigenschaften bzw. seinen guten Ruf ableitet, nicht in irreführender Weise für Produkte anderer Herkunft bzw. Herstellungsart verwendet werden kann. Dies liegt sowohl im Interesse der ortsansässigen Produzenten/Produzentinnen und Vermarkter:innen, als auch in jenem der Konsumenten und Konsumentinnen.

Die Produktspezifikation hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Mitgliedstaat, aus dem das Erzeugnis stammt

2. Name/n des Erzeugnisses

Der Name, dessen Schutz beantragt wird, kann ein geografischer Name des Produktionsortes oder ein (auch nicht geografischer) Name sein, der im Handel oder im allgemeinen Sprachgebrauch zur Bezeichnung des Erzeugnisses im abgegrenzten Gebiet verwendet wird. Er kann allein aus einem geografischen oder für das Produkt verwendeten nicht geografischen Begriff bestehen oder zusätzlich einen Hinweis auf das Produkt enthalten. Zur Verwendung sollten jedenfalls nähere Angaben gemacht und schlüssige Informationen und Belege vorgelegt werden. Bezeichnet ein Name mehrere Erzeugnisse (zB die Rohform und das verarbeitete Produkt), so muss die Verwendung des Namens zur Bezeichnung jedes dieser Produkte belegt werden. Der Name ist bei jeder Erwähnung in der Produktspezifikation oder im Einzigen Dokument in Anführungszeichen zu setzen.

Auch historische Namensversionen, die in dem betreffenden Gebiet für das Erzeugnis verwendet werden/wurden, können unter Schutz gestellt werden. Daher können zB englische Übersetzungen nicht für österreichische Erzeugnisse angemeldet werden, sehr wohl aber ggf. kroatische oder slowenische für Erzeugnisse aus den betreffenden burgenländischen oder Kärntner Gebieten.

Verschiedene Namen (alternative Namen oder Synonyme), die im Gebiet zur Benennung dieselben Erzeugnisses verwendet werden, sind im Antrag, durch „xxx / xxx“ („Name 1-Leerzeichen-Schrägstrich-Leerzeichen-Name 2“) getrennt zu nennen.

Zwei Namen (zB zwei im Gebiet verwendete Sprachversionen), die stets gleichzeitig (dh. zusammen), zB auf dem Etikett, zur Bezeichnung desselben Produktes verwendet werden, sind ohne Schrägstrich, nur durch Leerzeichen Bindestrich Leerzeichen voneinander getrennt, anzuführen.

Zwei oder mehrere Namen, die für zwei oder mehrere unterschiedliche (aber in einem Antrag zusammengefasste) Erzeugnisse vorgeschlagen werden und nicht austauschbar / also keine alternative Namen sind, sind als „xxx - xxx“ („Name 1-Leerzeichen-Bindestrich-Leerzeichen-Name 2“) anzugeben.

Beispiel: „Untersberger Granit – Untersberger Marmor“ (wenn die Art des Erzeugnisses sowohl Granit als auch Marmorprodukte umfasst).

Werden ein Oberbegriff, der für alle Erzeugnisse des Antrages gilt und eine Bezeichnung, die nur für ein bestimmtes, vom Antrag umfasstes Erzeugnis gilt in einem Antrag zusammengefasst zum Schutz vorgeschlagen, so sind sie als „xxx / xxx“ („Name 1-Leerzeichen-Schrägstrich-Leerzeichen-Name 2“) anzugeben.

Beispiel: „Untersberger Stein / Untersberger Marmor“.

Anm.: Wenn ein Name nicht für alle Erzeugnisse vollständig austauschbar ist oder neben einem Oberbegriff für alle Erzeugnisse auch ein Begriff geschützt werden soll, der nur für eines der unter den Oberbegriff fallenden Erzeugnisse gelten soll, so ist zu überlegen, ob nicht getrennte Anträge besser darstellbar sind.

Homonyme, also Namen, die mit bereits in der EU als geografische Angabe beantragten oder eingetragenen Namen ganz oder teilweise identisch sind und die Verbraucher hinsichtlich des tatsächlichen geografischen Ursprungs eines Erzeugnisses irreführen können, werden nicht eingetragen (→ Recherche in Datenbank GIView – <https://www.tmdn.org/gi-view/>).

3. Art des Erzeugnisses

Der Anwendungsbereich der VO (EU) 2023/2411 ist auf handwerkliche und industrielle Produkte ausgerichtet, eine darüber hinaus gehende Beschränkung auf bestimmte Sektoren besteht nicht. Die Verordnung führt in Erwägungsgrund 5 beispielsweise einige in Frage kommende Erzeugnikategorien auf, die auch in das Antragsformblatt HA 1B übernommen wurden und an das EUIPO weitergemeldet werden müssen. Es ist zwingend, eine (oder

mehrere) Kategorie(n) auszuwählen, die sachlich auf das Erzeugnis zutreffen. Kann das Erzeugnis keiner der vorgegebenen Kategorien zugeordnet werden, ist die Kategorie „Sonstiges“ zu wählen und die Kategorie eigenständig zu benennen.

Beispiel: „Maissauer Amethyst“ könnte unter die Kategorie „Steine und Mineralien“ (für unbearbeitete Amethyste) fallen und gleichzeitig auch in die Kategorie „Schmuck“ (für geschliffene Amethyste).

4. Beschreibung des Erzeugnisses, gegebenenfalls einschließlich der verwendeten Rohstoffe

Unter diesem Punkt ist das Produkt mit wissenschaftlich-technischen Angaben präzise zu beschreiben, und zwar – soweit für das jeweilige Erzeugnis maßgeblich – hinsichtlich seiner wichtigsten physikalischen, chemischen, technischen oder sonstigen Eigenschaften, also zB

- Aussehen (Farbe, Form, Größe, Muster etc.)
- Geruch, Konsistenz, etc.
- Zusammensetzung (Rezeptur, Inhaltsstoffe)
- verwendete Roh-/Ausgangsstoffe (zB spezielle Qualitätsanforderungen an die Rohstoffe, spezielle Holz- oder Pflanzenarten, Mineralienzusammensetzung, Duftstoffe, etc.)
- Erzeugungs- und Handelsformen (z.B. roh, verarbeitet etc.)
- Unterscheidungsmerkmale zu vergleichbaren Produkten.

Die Beschreibung konzentriert sich auf die Besonderheit des Erzeugnisses mit dem einzutragenden Namen und verwendet dabei für das Produkt gebräuchliche Begriffe, Maßeinheiten, Definitionen und Normen, ohne jedoch technische Merkmale, die allen Erzeugnissen dieser Art eigen sind oder die für alle Erzeugnisse dieser Art verbindlichen Rechtsvorschriften zu nennen.

Auf die unter diesem Punkt dargestellten Besonderheiten ist auch beim nachfolgenden Spezifikationspunkt, der den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet anspricht, Bezug zu nehmen.

Die verwendeten Rohstoffe sind präzise aufzulisten. Sind die Rohstoffe für die Produkteigenschaften wesentlich, ist ihr Anteil am Gesamtprodukt nachvollziehbar anzugeben. Wird ihre Herkunft auf bestimmte Gebiete (insb. das abgegrenzte geografische Gebiet) beschränkt, so ist anzuführen, welche Nachweise die Hersteller hinsichtlich des Ursprungs dieser Rohstoffe führen müssen. Darüber hinaus ist eine Beschränkung nur zulässig, wenn sie im Hinblick auf den geltend gemachten Zusammenhang zwischen Erzeugnis und seiner Herkunft gerechtfertigt, also zur Qualitätserhaltung, Rückverfolgbarkeit oder Erhaltung des Rufes erforderlich und zudem verhältnismäßig ist. Eine Beschränkung des Bezugs von Rohstoffen auf das Inland ist kaum zu begründen, eine Beschränkung auf das abgegrenzte geografische Gebiet kann jedoch gerechtfertigt sein. Rein marketingtechnischen Überlegungen geschuldet oder an die Mitarbeit/Einbindung in der/die antragstellende/n Vereinigung geknüpfte Einschränkungen sind unzulässig.

Anm.: Es ist zu beachten, dass die Beschreibung des Produkts einerseits für die Prüfung durch Fachleute bestimmt ist, weswegen möglichst präzise wissenschaftliche Begriffe zu verwenden sind und andererseits dazu

dienen soll, das jeweilige Produkt anhand der aufgezeigten Kriterien von ähnlichen Produkten unterscheiden zu können.

5. Abgrenzung des geografischen Gebiets und Angaben, die den Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der betreffenden Qualität, dem Ansehen oder einer anderen Eigenschaft des Erzeugnisses verdeutlichen

Für die Schutzfähigkeit einer geografischen Angabe ist es notwendig, dass das Erzeugnis aus einem bestimmten Ort, einer bestimmten Region, aus einem bestimmten Land stammt, wenigstens ein Produktionsschritt in diesem Gebiet erfolgt und ein wesentlicher Teil des Produktwertes auf diesen Ursprung zurückzuführen ist. Daher muss dieses Gebiet im Hinblick auf die den Zusammenhang begründenden natürlichen und menschlichen Faktoren abgegrenzt werden, und zwar so präzise, dass keine Unklarheiten entstehen können. Es hat hier also sowohl die Nennung der Gebietsgrenzen als auch jener im Gebiet verankerten Faktoren zu erfolgen, die den Zusammenhang zwischen Produkt und diesem abgegrenzten Gebiet begründen.

Die Abgrenzung hat so zu erfolgen, dass sowohl die Erzeuger:innen als auch die Kontrollorgane die Gebietsgrenzen leicht erkennen können. Diese können sich auf physische Grenzen (Flüsse, Berge etc.), Verwaltungsgrenzen (Bundesländer, Bezirke, Gemeinden etc.) oder andere Arten von Grenzen (zB Koordinaten) beziehen. Das Erzeugungsgebiet kann auch – sofern dies relevant für den Zusammenhang ist – auf bestimmte Bereiche (zB Höhenlagen) innerhalb des abgegrenzten Bereichs beschränkt werden.

Nach Möglichkeit soll auch eine **reproduzierbare Österreichkarte** (Umrisskarte) vorgelegt werden, worin das/die relevante/n geografische/n Gebiet/e (also: Herstellungs- bzw. Verarbeitungsgebiet und allf. Herkunftsgebiet der Rohstoffe) speziell eingezeichnet bzw. kenntlich gemacht wurde/n (A 4-Format oder kleiner) sowie, falls das geografische Gebiet nicht mit den Grenzen politischer Verwaltungsbezirke übereinstimmt, zusätzlich noch eine reproduzierbare Detailkarte (A 4-Format oder kleiner).

Die Abgrenzung des Gebiets hat anhand des Vorliegens/der Verbreitung produktrelevanter Besonderheiten zu erfolgen; hierzu zählen

- natürliche Faktoren wie z.B.
 - Klima: besondere im Gebiet vorherrschende Klimaparameter (Niederschlagshäufigkeit, Sonnenintensität, spezielle Windverhältnisse, Temperaturen, Luftfeuchtigkeit etc.) mit Auswirkung auf das Wachstum bestimmter Pflanzen mit besonderen, für die Herstellung bevorzugten oder notwendigen Eigenschaften oder mit Auswirkung auf bestimmte Erzeugungsschritte (zB kürzere/längere Trocknungsverfahrens, längere Produktionsperioden, die Notwendigkeit bestimmter Zusatzstoffe oder die Möglichkeit, sonst notwendige Erzeugungsschritte weglassen zu können etc.)
 - Bodenbeschaffenheit und geologische Merkmale: zB besondere Gesteins- und Mineralstoffvorkommen etc.
- Menschliche Faktoren wie z.B. regional begrenzt angewendete Herstellungsmethoden, spezielles Know-how/Fertigkeiten, das/die sich durch die in der Region herrschenden Bedingungen und Anforderungen entwickelt hat/haben oder verfeinert wurde/wurden, etc.

Sodann sind die Besonderheiten des Erzeugnisses (im Vergleich zu anderen vergleichbaren Produkten) anzuführen und der Einfluss der Besonderheiten des geografischen Gebiets auf die Besonderheiten des Erzeugnisses zu erläutern. Das bedeutet, dass zu erklären ist, inwiefern die Merkmale des Erzeugnisses auf die im geografischen Gebiet vorliegenden Faktoren zurückzuführen sind.

Wird das Vorhandensein eines **besonderen Ansehens/Rufs** behauptet, so ist zu erläutern, worin dieses besondere Ansehen besteht/begründet ist und inwiefern es mit dem geografischen Gebiet zusammenhängt; die bloße Tatsache, dass eine Bezeichnung den Konsumenten „bekannt“ ist, ist zu wenig.

ACHTUNG: Den Ausführungen sind Belegmaterialien (keine bloße Fundstellenangaben) beizufügen (also z.B. lexikalische Nachweise, Gutachten, geologische Studien, Statistiken betreffend durchschnittliche Wetterwerte, etc.), die jedoch nicht Bestandteil der Produktspezifikation sind. Als Belege für das Ansehen des Erzeugnisses können neben Konsumentenumfragen zB Auszeichnungen, Erwähnungen in Fachbüchern oder in der Presse, Einladungen zu Produktpräsentationen etc. dienen.

6. Nachweis, dass das Erzeugnis aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet stammt, auch unter Angabe der Produktionsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen

Jede:r Unternehmer:in muss die Herkunft seiner:ihrer Produkte aus dem abgegrenzten Gebiet und die tatsächliche Durchführung der im Gebiet auszuführenden Produktionsschritte (mindestens einer) nachvollziehbar belegen können (= Ursprungsnachweis). In der Produktspezifikation sind daher diese in der Region durchzuführenden Produktionsschritte zu nennen und die für eine Rückverfolgung (des Produktes, ggf. der Rohstoffe und der sonstigen Erzeugnisse, die lt. Produktspezifikation aus dem abgegrenzten Gebiet stammen müssen) nötigen und einzuhaltenden Verfahren zu beschreiben. Dabei sind allerdings keine Detailangaben erforderlich, sondern es sind die einzelnen handelnden Akteursgruppen und die von ihnen zu führenden Protokolle, Register odgl., sowie die von ihnen zur Ermöglichung einer Rückverfolgung einzuhaltenden Vorschriften (z.B. bis wann müssen bestimmte Angaben/Meldungen an wen gemacht werden), darzustellen.

Die Erzeuger müssen in der Lage sein,

- a. die Lieferanten, Menge und Ursprung sämtlicher erhaltener Partien von Rohstoffen und/oder Erzeugnissen sowie
- b. die Empfänger, Menge und Bestimmung der gelieferten Erzeugnisse zu identifizieren und
- c. einen Abgleich zwischen den einzelnen Input-Partien gemäß Buchstabe a und den einzelnen Output-Partien gemäß Buchstabe b herzustellen,
- d. den Nachweis zu führen, dass das Erzeugnis in Übereinstimmung mit den in der Produktspezifikation festgelegten Produktionsschritten hergestellt wurde¹³.

¹³ Erwägungsgrund 63 der Verordnung (EU) 2023/2411 spricht in diesem Zusammenhang von durchzuführenden „Einhaltungskontrollen“ durch die Erzeuger bzw. Erzeugerorganisationen

7. Beschreibung der Herstellungsmethoden und gegebenenfalls der verwendeten traditionellen Methoden und spezifischen Praktiken

Hier ist die Art und Weise der Herstellung des Erzeugnisses unter Betonung der Besonderheiten zu beschreiben. Sofern in bestimmten Regionen innerhalb des Gesamtgebiets besondere örtliche Gebräuche bei der Herstellung beachtet werden, so sind diese gleichfalls darzustellen.

Bezieht sich der Antrag auf zwei oder mehrere unterschiedliche Erzeugnisse, für die der einzutragende Namen verwendet werden darf, so muss die Beschreibung der Herstellungsmethoden auf jedes dieser Erzeugnisse eingehen.

In der Beschreibung des Herstellungsverfahrens ist nur auf die aktuelle Erzeugungsmethode einzugehen. Historische oder neue Verfahren sind nur aufzunehmen, wenn sie noch immer oder bereits angewendet werden.

8. Angaben zur Verpackung

Entsprechende Angaben sind nur dann in der Produktspezifikation aufzunehmen, wenn festgelegt wird, dass die Verpackung innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets erfolgen muss. In diesem Fall ist eine ausreichende, produktspezifische (dh. keine allgemeine) Begründung vorzulegen. Die Anforderung muss sich dabei als notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellen lassen, um die Qualität des Erzeugnisses zu gewährleisten, seine Herkunft zu garantieren oder die Überprüfung der Produktspezifikation sicherzustellen. Das Verbot des Verpackens außerhalb des geografischen Gebiets sollte demnach eine Ausnahme sein.

9. Besondere Kennzeichnungsvorschriften für das Erzeugnis

Es ist Sache der Antragsteller zu entscheiden, ob die Verwendung des Unionszeichen bzw. der Angaben „geschützte geografische Angabe“ oder „g.g.A“ für das jeweilige Erzeugnis verpflichtend sind. Wenn ja, so ist dies in der Produktspezifikation klarzustellen. Ebenso hier anzugeben sind allfällig weitere, von den Antragstellern spezifisch festgelegte Kennzeichnungsvorschriften für das zu schützende Erzeugnis. ZB können Darstellungen des geografischen Gebiets sowie Texte, Grafiken und Symbole, die auf den Mitgliedstaat oder die Region verweisen, in dem/der das geografische Ursprungsgebiet liegt, für das Etikett des Produktes vorgesehen werden. Nicht anzugeben sind allfällig notwendige Kennzeichnungsvorschriften, die sich aus anderen nationalen oder unionalen Rechtsnormen ergeben.

Wenn die Verwendung eines speziellen Logos vorgeschrieben wird, so sollte dieses in der Produktspezifikation wiedergegeben werden und muss dann auch allen Erzeugern und Erzeugerinnen, die die Produktspezifikation einhalten, unabhängig von einer allfälligen Mitgliedschaft in der antragstellenden Vereinigung, frei zur Verfügung stehen. Nicht erlaubt ist die Aufnahme/Einbeziehung des offiziellen Unionszeichens in ein solches freigewählte Logo.

10. Angabe jedes einzelnen Erzeugungs-/Herstellungsschritts, der von einem oder mehreren Erzeugern in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland durchgeführt wird sowie etwaiger spezifischer Bestimmungen für die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften in dieser Hinsicht

Nur auszufüllen, wenn zutreffend; das EUIPO verlangt eine Begründung dafür, warum Erzeugungs-/Herstellungsschritte nicht im Inland erfolgen können.

Wird eine Tätigkeit, die unter die Produktspezifikation fällt, im Ausland durchgeführt, müssen in der Produktspezifikation Bestimmungen über die Kontrolle der Einhaltung durch die entsprechenden Wirtschaftsbeteiligten festgelegt werden. Erfolgt die einschlägige Wirtschaftstätigkeit in der Union, ist sie durch die Wirtschaftsbeteiligten den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Wirtschaftstätigkeit stattfindet und der entsprechenden Kontrolle unterliegt, zur Kenntnis zu bringen.

11. Sonstige Anforderungen

Darstellung/Anführung allfällig weiterer Anforderungen, die von der Erzeugervereinigung oder dem Mitgliedstaat vorgesehen werden, sofern diese Anforderungen objektiv und nichtdiskriminierend sowie mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht vereinbar sind.

Teil III

Erläuterungen zur Erstellung des Einzigen Dokuments

Anm.: Das Formblatt in bearbeitbarer Form (HA 5B Einziges Dokument-HANDWERK und INDUSTRIE) finden Sie unter www.patentamt.at/formulare.

Das Einzige Dokument enthält die wichtigsten Angaben der Produktspezifikation (vgl. Art. 10 VO (EU) 2023/2411) und ist Grundlage der Beurteilung des Eintragungsantrags auf Unionsebene. Es sollte daher trotz der im Hinblick auf seine Veröffentlichung im Unionsregister erforderlichen Kürze (nicht mehr als 2.500 Wörter) aussagekräftig genug sein, um sowohl dem EUIPO als auch den anderen Mitgliedstaaten und deren Wirtschaftsbeteiligten eine Beurteilung des Antrags zu ermöglichen.

1. Name der geografischen Angabe

[Hier den für die Eintragung vorgeschlagenen Namen oder im Fall eines Antrags auf Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation den eingetragenen Namen angeben. Soll im Zuge eines Änderungsantrages der eingetragene Name geändert werden, dann ist/sind hier der/die neue/n Name/n anzugeben]

.....

2. Mitgliedstaat

.....
[Hier ist „Österreich“ anzugeben]

3. Beschreibung des Erzeugnisses

3.1. Art des Erzeugnisses

.....

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses

[Das Erzeugnis ist anhand der zur Beschreibung dieses Erzeugnisses üblichen Definitionen und Normen zu identifizieren. Die Beschreibung des Erzeugnisses konzentriert sich auf dessen Besonderheit und verwendet dabei Maßeinheiten und gängige oder technische Vergleichsmaßstäbe, ohne jedoch technische Merkmale, die allen Erzeugnissen dieser Art eigen sind, oder die verbindlichen Rechtsvorschriften für alle Erzeugnisse dieser Art zu nennen]

.....

3.3. Besondere Produktionsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

[Hier sind auch Begründungen für etwaige Einschränkungen oder Ausnahmen anzugeben]

3.4. Besondere Vorschriften für die Verpackung des Erzeugnisses

[Falls vorhanden, andernfalls frei lassen. Es sind nur konkrete produktspezifische Vorschriften, keine allgemein anwendbaren aufzunehmen; etwaige Einschränkungen sind zu begründen. Siehe die Ausführungen in Teil II zu Pkt. 8]

.....

3.5. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses

[Falls vorhanden, andernfalls frei lassen. Begründung etwaiger Einschränkungen; siehe die Ausführungen in Teil II zu Pkt. 9.]

-
- 4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**
[gegebenenfalls Karte/n einfügen]
-
- 5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**
[Hier ist der Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der bestimmten Qualität, dem Ansehen oder einer anderen Eigenschaft des Erzeugnisses anzugeben. Dabei sind die Faktoren aufzuzeigen, auf denen der Zusammenhang beruht, einschließlich gegebenenfalls der Elemente der Beschreibung des Erzeugnisses oder der Produktionsmethode, die diesen Zusammenhang begründen.]
-

Elektronische Fundstelle (URL) der Veröffentlichung der Produktspezifikation

[Vom Patentamt auszufüllen]

Teil IV

Begleitunterlagen

Einem Eintragungsantrag sind neben der Produktspezifikation und dem Einzigen Dokument auch folgende Begleitunterlagen anzuschließen:

1. Name und Kontaktdaten (inkl. Telefonnummer und E-Mail) der antragstellenden Vereinigung sowie bei Einzelanmelderinnen und Einzelanmeldern Angabe ihrer Nationalität
2. Name und Kontaktdaten (inkl. Telefonnummer und E-Mail) der für die Überprüfungen zuständigen Behörde(n)
3. (falls zutreffend) Angaben zur Erläuterung jeglicher vorgeschlagener Einschränkungen für die Verwendung oder den Schutz der geografischen Angabe sowie jeglicher Übergangsmaßnahmen, die von der antragstellenden Vereinigung oder dem Mitgliedstaat – insbesondere im Prüfungsverfahren bzw. im Zuge von Einspruchskonsultationen oder Entscheidungen über einen Einspruch vorgeschlagen werden
4. Belege und Nachweismaterialien
5. (falls zutreffend) Sonstige Angaben, die von der antragstellenden Vereinigung oder dem Mitgliedstaat für zweckmäßig erachtet werden